

Der Versicherungsknigge

1. Versicherung bedeutet Vorsorge

Eine bewusste und sinnvolle Lebensgestaltung wird in dem Bewusstsein vorgenommen, dass man unvorbereitet Schäden erleiden kann, die die Gesundheit oder den Besitz betreffen. Ebenso umfasst die sorgfältige Planung der Lebensgestaltung die Vorsorge für das Alter. Deshalb gilt es, einerseits die wirtschaftlichen Folgen eines Schadens in tragbaren Grenzen zu halten, indem Risiken versichert werden, und andererseits die notwendigen Rücklagen für das Alter zu bilden. Der Grundgedanke dieser Absicherung ist die Vorsorge.

2. Wer muss und wer sollte eine Versicherung abschließen?

Grundsätzlich werden zwei Arten von Versicherungen unterschieden: die freiwillige Versicherung und die Pflichtversicherung. Mit der Pflichtversicherung schreibt das Gesetz bestimmte Versicherungen für den vom Gesetz erfassten Personenkreis zwingend vor. Hierunter fallen beispielsweise die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen. Ebenso zählt die Kfz-Haftpflichtversicherung zu den Pflichtversicherungen. Das Angebot im Bereich der freiwilligen Versicherungen ist vielfältig und erfasst alle Lebensbereiche.

Der Versicherungsschutz wird individuell am Versicherungsnehmer ausgerichtet. Für die optimale Abstimmung eines Schutzpaketes erörtert der Finanzdienstleister der OVB mit dem Kunden, welche Gefahren ihn, seine Angehörigen oder sein Unternehmen existenziell bedrohen können. Unter Berücksichtigung des finanziellen Leistungswillens des Kunden unterbreitet der Finanzdienstleister der OVB dem Kunden ein Angebot für ein individuelles Schutzpaket.

3. Wie setzt sich der Preis für den Versicherungsschutz zusammen?

Grundsätzlich besteht der Preis für einen konkreten Versicherungsschutz aus der Prämie, den Nebenkosten für die Vertragsverwaltung, dem Beitragseinzug und schließlich der Versicherungssteuer, die der Versicherer abführt. Nur ausnahmsweise kann der Versicherer eine höhere Prämie verlangen. Dies gilt etwa dann, wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung die ihm obliegende Anzeigepflicht verletzt hat und das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen ist, weil dem Versicherungsnehmer ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann. In diesem Fall kann der Versicherer, sofern eine höhere Gefahr vorliegt, ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode eine höhere Prämie verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer bei Vertragsabschluss einen für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand nicht angezeigt hat, weil er ihm unbekannt war. Umgekehrt kann der Versicherungsnehmer auch die Herabsetzung der Prämie verlangen, wenn die Gefahr erhöhenden Umstände, die eine höhere Prämie gerechtfertigt haben, nachträglich weggefallen sind oder ihre Bedeutung verloren haben.

4. Welcher Versicherer kommt in Betracht?

Die Auswahl des Versicherers kann anhand verschiedener Kriterien vorgenommen werden. So kann etwa das Preis-Leistungs-Verhältnis ein Auswahlkriterium darstellen. Allerdings sollte der Versicherungsnehmer im Zweifel zugunsten der Qualität des Versicherungsschutzes etwas höhere Kosten immer in Kauf nehmen. Denn der eigentliche Wert von Versicherungsschutz erweist sich nicht durch niedrige Beiträge, sondern dadurch, dass er für den Versicherungsnehmer Risiken auffängt, die dieser ansonsten selbst zu tragen hätte. Ebenso kann die Auswahlentscheidung maßgeblich davon beeinflusst werden, ob die Schadensregulierung auch tatsächlich schnell und reibungslos verläuft. Auch der Servicegrad eines Versicherers oder sein Know-how bezogen auf die konkrete Risikoabsicherung kann ein Auswahlkriterium darstellen. Bei der Auswahlentscheidung kann aber auch ausschlaggebend sein, ob der Deckungsumfang des Schutzpaketes durch Sondervereinbarung und die richtige Tarifwahl an den individuellen Bedarf angepasst werden kann. Der Finanzdienstleister der OVB zeigt dem Kunden die nach seiner professionellen Einschätzung wichtigsten Beurteilungskriterien auf und unterstützt den Kunden so bei der Auswahl eines Versicherers aus dem Kreis der mit der OVB kooperierenden Versicherer. So versetzt der Finanzdienstleister der OVB den Kunden in die Lage, aus einem für den Versicherungsnehmer allein undurchschaubaren Angebot individuell den Versicherungsschutz herauszufiltern, der seinen Prioritäten entspricht.

5. Was muss bei Abschluss der Versicherung beachtet werden?

Der Versicherungsnehmer muss darauf achten, dass alle ihm bekannten Umstände bei Abschluss der Versicherung angezeigt werden. Hierzu gehören in jedem Fall Umstände, nach denen in den Antragsunterlagen gefragt wird. Die Nichtanzeige gefahrenerheblicher Umstände ist einer unrichtigen Anzeige gleichzusetzen. In der Lebens- und Krankenversicherung ist es sehr entscheidend, die Gesundheitsfragen genau zu beantworten. Ein Verschweigen wichtiger Risikofaktoren kann dazu führen, dass der Versicherer von der Leistung frei gestellt oder der Vertrag annulliert wird.

Der Deckungsumfang einer Versicherung richtet sich nach den vertraglichen Risikobeschreibungen. Der für den Kunden individuell erforderliche Deckungsschutz ist vor der Antragstellung zu ermitteln. Mit diesem Ziel führt der Finanzdienstleister der OVB Beratungsgespräche mit dem Kunden.

Zu überlegen ist auch, wie lange die Versicherung laufen soll. Die Bindung an feste Laufzeiten kann dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung des Vertrages ohne besonderen Grund nehmen. Auf der anderen Seite kann sich der Versicherungsnehmer mit dem Abschluss einer langfristigen Versicherung auch eine besonders günstige Prämie sichern. Auch wenn Preisvergleiche zwischen „Kurz- und Langläufern“ grundsätzlich sinnvoll sind, muss sich der den privaten Versicherungsbedarf deckende Kunden aber auch vergegenwärtigen, dass kurze Laufzeiten es erfordern, sich alljährlich mit dem Thema

Versicherungen zu befassen. Es kommt hinzu, dass ein Wechsel der Versicherungen zweifelhaft erscheint, wenn keine spürbare Prämiensparnis zu erzielen ist.

Die Versicherer können weitgehend frei entscheiden, welche Risiken sie zu welchen Bedingungen und Preisen versichern wollen. Umfang und Inhalt von Versicherungsleistungen einerseits und Prämie andererseits bespricht der Finanzdienstleister der OVB daher mit dem Kunden, bevor dieser einen Vertrag mit dem Versicherer abschließt. Mit seiner Erfahrung unterstützt der Finanzdienstleister der OVB sachkundig den Entscheidungsprozess des Kunden und steht ihm selbstverständlich auch vertragsbegleitend für Fragen rund um den Versicherungsschutz zur Verfügung.

6. Ab wann besteht Versicherungsschutz?

Mit dem Zugang der Annahme des Antrags durch den Versicherer und nach der unverzüglichen Zahlung des ersten Beitrags durch den Versicherungsnehmer, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn, welcher im Versicherungsschein steht, beginnt der Versicherungsschutz. Prinzipiell verlängert sich der Versicherungsschutz automatisch, sofern der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig und fristgerecht zum vereinbarten Ablauftermin des Versicherungsvertrages gekündigt hat. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.

7. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Neben der rechtzeitigen Prämienzahlung obliegt es dem Versicherungsnehmer, eine Gefahrerhöhung zu vermeiden. Hierunter versteht man allgemein eine nachträgliche Änderung der bei Vertragsschluss tatsächlich vorhanden gefahrerheblichen Umstände, die den Eintritt eines Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher macht.

Tritt eine Gefahrerhöhung ein, ist sie dem Versicherer in der vertraglich festgelegten Form unverzüglich anzuzeigen, Andernfalls kann dem Versicherer nicht nur ein Kündigungsrecht zustehen, der Versicherer kann auch von der Leistung frei gestellt werden. Relevant sind vor allem solche Gefahrenumstände, nach denen der Versicherer im Antrag gefragt hat.

Tritt der Versicherungsfall ein, verwirklicht sich also die versicherte Gefahr, wird die Leistungspflicht des Versicherers begründet. Um eine rasche und zufrieden stellende Abwicklung zu gewährleisten, hat der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Versicherer anzuzeigen. Dieser Anzeigepflicht kommt der Versicherungsnehmer durch Absenden der Schadensanzeige an den Versicherer nach.

8. Wie endet ein Versicherungsvertrag?

Versicherungsverträge sind grundsätzlich jederzeit unter Wahrung der entsprechenden Kündigungsfrist formgerecht vom Versicherungsnehmer kündbar. Die Kündigungsfristen variieren je nach der Art der abgeschlossenen Versicherung. Sie werden im Versicherungsvertrag vereinbart. Für die ordentliche Kündigung bedarf der Versicherungsnehmer keines besonderen Grundes. Neben der fristgerechten Vertragsauflösung enthält das Versicherungsrecht auch die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung. Anlässe zum vorzeitigen Ausstieg können ein Schadensfall, eine Beitragserhöhung oder der Wegfall des versicherten Risikos, z.B. durch Verkauf der versicherten Sache, sein. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht indes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch dem Versicherer zu. Für die außerordentliche Kündigung sind je nach Versicherungssparte einige Besonderheiten zu beachten, die in den jeweiligen allgemeinen Versicherungsbedingungen niedergelegt sind. Tritt eine Änderung des Versicherungsbedürfnisses ein, kann es für den Versicherungsnehmer sinnvoll sein, auch laufende Verträge anpassen bzw. kündigen zu lassen. Der Finanzdienstleister der OVB steht dem Versicherungsnehmer hierbei beratend zur Seite.

9. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Grundsätzlich ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nur dann frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Bei grob fahrlässigem Verhalten erfolgt eine Quotelung. Es wird dann nur ein Teil des Schadens ersetzt, abhängig vom Grad des Verschuldens. Von den Umständen des Einzelfalles hängt es ab, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das ist nicht immer leicht zu entscheiden. Ein grob fahrlässiges Verhalten liegt beispielsweise vor, wenn ein Versicherungsnehmer seine Erdgeschosswohnung für einen längeren Zeitraum verlässt und er es versäumt, ein Fenster zu schließen. Hat dies zur Folge, dass Diebe/Einbrecher durch das geöffnete Fenster in die Wohnung eindringen und Hausrat stehlen konnten, ist dem Versicherungsnehmer anzulasten, dass er zu sorglos gehandelt hat. Durch das Offenlassen des Fensters hat der Versicherungsnehmer die verkehrserforderliche Sorge in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und außer Acht gelassen, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

10. Was ist bei einem Schaden im Ausland zu beachten?

Bei einem Schadensfall im Ausland sollte der Versicherungsnehmer unverzüglich mit der Regulierungsstelle des Versicherers Kontakt aufnehmen und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Erleichterung der Schadenslegung treffen. Bei großen Schäden und Verletzten ist es hilfreich, die ortansässige Polizei zu benachrichtigen und sich einen schriftlichen Unfallbericht ausstellen zu lassen. Falls Unfallzeugen vorhanden sind, sollte sich der Versicherungsnehmer Namen und Adresse zur späteren Kontaktaufnahme geben lassen. Der Versicherungsnehmer sollte

unabhängig von der Schadenssituation kein Schuldanerkenntnis abgeben. Die Versicherung beurteilt die rechtliche Situation des Unfalls im Nachhinein.

11. Verhalten im Schadensfall

Im Schadensfall gilt es die Ruhe zu bewahren!

Nach Möglichkeit sollte der Kunde den Schaden begrenzen, indem er beispielsweise bei einem Leitungswasserschaden den Hauptwasserhahn sperrt.

Im Falle eines Einbruchs oder Diebstahls sollte der Kunde den Einbruch oder Diebstahl sofort der Polizei melden. Sinnvoll ist es, ein Verzeichnis anzulegen, in das Hersteller, Marke und Referenznummern der Wertsachen eingetragen sind, die der Polizei mitgeteilt werden können. Am Tatort darf möglichst nichts verändert werden, was der Spurensicherung Aufschluss über die Täter geben könnte, wie z.B. Fingerabdrücke und Fußspuren. Sofern EC- oder Kreditkarten, Sparbücher und andere Urkunden gestohlen wurden, sollte sofort ihre Sperrung veranlasst werden. Die Kreditinstitute haben für einen solchen Fall meist ein 24-Stunden-Kundentelefon.

Im Brandfall ist sofort die Feuerwehr zu verständigen. Zugefrorene oder beschädigte Wasserrohre, Strom- oder Gasanschlüsse und Heizkörper sollten nur von einem Fachmann repariert werden.

Des Weiteren sollte der Kunde den Versicherer über die Schadenshöhe und -ursache, informieren, und zwar möglichst unter Beifügung von Belegen (z.B. Fotos, Gutachten, Rechnungen, etc.).

Konnte der Verbleib gestohlener oder anderweitig abhanden gekommene Sachen ermittelt werden, sollte der Kunde dies dem Versicherer ebenfalls unverzüglich melden.

Sven Kohl
Nordplatz 1
04105 Leipzig

Tel.: 0341/6001796
Fax: 0341/5909611
Mobil: 0172/2304903

Mail: svenkohl@ovb.de
Web: www.svenkohl-ovb.de
Blog: blog.svenkohl-ovb.de



**Ein kleiner Aufwand für Sie,
ein großer Nutzen für uns.**

Vielen Dank!

